

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 3	31. März 2010	125. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode	53	Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Grüsen-Mohnhausen 76
Fürbitte für die Landessynode	54	
Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	55	Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Bottendorf/Willersdorf 77
Ordnung über die kirchliche Altersversorgung Vom 17. Dezember 1996 Elfter Änderungsbeschluss Vom 9. März 2010	57	Satzung des Förderkreises „Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau“ der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau 77
Inventurrichtlinien der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 2. März 2010	58	Satzung des Förderkreises „Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer“ der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer 78
Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 2. März 2010	63	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Vellmar	76	Anwendung der Verordnung über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Januar 2010 80
Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Buhlen aus dem Evangelischen Gesamtverband Edertal sowie nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Buhlen in den Gesamtverband Waldeck	76	Amtliche Nachrichten 80

Tagung der Landessynode

um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein für die Zeit von

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, 19. April 2010, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

**Montag, 19. April 2010,
bis Mittwoch, 21. April 2010
in Hofgeismar.**

TAGESORDNUNG:

Der Eröffnungsgottesdienst mit Verpflichtung der neuen Synodalen findet am Montag, 19. April 2010,

1. Wahl des Synodalvorstandes
2. Wahl eines Benennungsausschusses

3. Bericht des Bischofs
4. Personalbericht der Prälatin
5. Finanzbericht des Vizepräsidenten
6. Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Disziplinalgesetz der EKD (AG EKKW DG.EKD)
7. Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrerehepaaren im Kirchenvorstand sowie die Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Kirchenvorstehers (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKKW)
8. Vorstellung der Dezernate des Landeskirchenamtes
9. Wahl des Rates der Landeskirche
10. Wahl des Nominierungsausschusses
11. Wahl des Finanzausschusses
12. Anträge aus den Kreissynoden:
- a) Hersfeld und Rotenburg
- Dynamisierung des Budgets nach § 19 (2) Finanzzuweisungsgesetz für den Betrieb diakonischer Einrichtungen
- b) Homberg
- Überprüfung der Systematik der Finanzierung der Kirchenkreisämter
- c) der Eder, Eschwege, Frankenberg, Hofgeismar, Homberg, Rotenburg, Wolfhagen, Ziegenhain und der Twiste
- Änderung des Finanzzuweisungsgesetzes [§§ 18 (1), 19 (1) u. 24 (1)]
- d) Schlüchtern
- Überprüfung des Finanzzuweisungsgesetzes
 1. gottesdienstlich genutzte Räume im Eigentum Dritter
 2. Gemeinderäume in Pfarrhäusern
- e) Kaufungen
- Änderung des Namens des Kirchenkreises Kaufungen auf den Namen Kirchenkreis Kassel-Land
- f) Gelnhausen
- Erneute Beratung und Änderung des Beschlusses vom 9. Mai 2003 zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare
- g) Ziegenhain
- Errichtung eines außerordentlichen Investitionsprogramms für Baumaßnahmen für dringende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kirchen und kirchlichen Gebäuden
- h) der Twiste
- Aufstockung des Stiftungsvermögens der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds
- i) der Twiste
- Berücksichtigung des Kindergottesdienstes beim Grundbudget im neuen Finanzzuweisungsgesetz
13. Tagungstermine der Landessynode 2011 und 2012
14. Aktuelle Fragestunde
15. Verschiedenes
- Kassel, den 16. März 2010
- Frau Präses der Landessynode
Kirchenrätin Ute H e i n e m a n n
-
- Fürbitte für die Landessynode**
- In der Zeit vom 19. bis 21. April 2010 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 1. Tagung zusammen.
- Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 11. April (Quasimodogeniti) und 18. April (Miserikordias Domini) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.
- Dies kann mit folgenden Worten geschehen:
- „Der Apostel schreibt: ‚Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1. Petrus 4,10).‘ Herr, unser Gott, wir danken dir, dass du uns auf vielerlei Weise deine Gnade in unserem Leben und in unserer Kirche sehen und spüren lässt. Wir bitten dich für die Beratungen unserer neuen Landessynode: Rüste die Synodalen mit deinem Heiligen Geist aus und stärke sie, dass sie rechte Entscheidungen zum Wohle deiner Kirche treffen.“
- Kassel, den 3. Februar 2010
- Dr. H e i n
Bischof

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

- a) = Mitglied
b) = Stellvertretung

I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder**Kirchenkreis der Eder**

1. a) Pfarrerin Andrea Hose-Opfer, Bad Wildungen
b) Pfarrer Werner Hohmeister, Waldeck
2. a) Manfred Albus, Bad Wildungen
b) Irmgard Blum, Bad Wildungen

Kirchenkreis des Eisenbergs

1. a) Pfarrer Andreas Bielefeldt, Twistetal
b) Pfarrer Jörg Wagner, Korbach
2. a) Dagmar Kappelhoff, Willingen
b) Karin Jäger, Korbach

Kirchenkreis Eschwege

1. a) Pfarrer Martin Schacht, Sontra
b) Pfarrer Ralph Beyer, Wehretal
2. a) Ludger Arnold, Weißenborn
b) Birgit Deist, Sontra
3. a) Petra Landefeld-Zbierski, Meißner
b) Claudia Becker, Meinhard

Kirchenkreis Frankenberg

1. a) Pfarrer Reinhold Schott, Burgwald
b) Pfarrer Jan-Friedrich Eisenberg, Vöhl
2. a) Adam Daume, Burgwald
b) Sonja Ludwig-Wenzel, Frankenberg

Kirchenkreis Fritzlar

1. a) Pfarrer Dr. Jochen Gerlach, Wabern
b) N.N.
2. a) Detlev Wolf, Fritzlar
b) Peter Bues, Niedenstein
3. a) Horst Blum, Gudensberg
b) Ingrid Gerlach, Fritzlar

Kirchenkreis Fulda

1. a) Pfarrer Wolfgang Echtermeyer, Künzell
b) Pfarrer Dr. Andreas Leipold, Bad Hersfeld
2. a) Christiane Freifrau von der Tann-Rathsamhausen, Tann (Rhön)
b) Bernd Klee, Hohenroda
3. a) Günter Ungermann, Neuhof
b) Andreas Maraun, Eichenzell

Kirchenkreis Gelnhausen

1. a) Pfarrerin Dr. Elke Seifert, Hasselroth
b) Pfarrer Uwe Steuber, Gelnhausen
2. a) Pfarrerin Beate Rilke, Wächtersbach
b) Pfarrerin Manuela vom Brocke, Linsengericht
3. a) Willi Hanselmann, Gelnhausen
b) Michael Deubert, Wächtersbach
4. a) Sven Harms, Gründau
b) Dr. Stephan Wiegand, Freigericht

Kirchenkreis Hanau-Land

1. a) Dekan Dr. Martin Lückhoff, Langenselbold
b) Pfarrer Dr. Lukas Ohly, Nidderau

2. a) Horst Wodtke, Erlensee
b) Hubert Heck, Erlensee
3. a) Karl-Heinz Schübler-Walter, Bruchköbel
b) Hartmut Schneider, Hammersbach

Kirchenkreis Hanau-Stadt

1. a) Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Hanau
b) Pfarrer Helmut Müller, Maintal
2. a) Peter Botte, Hanau
b) Michael Storm, Maintal
3. a) Simone Küster, Hanau
b) Christel Sippel, Hanau

Kirchenkreis Hersfeld

1. a) Pfarrer Thomas Funk, Haunetal
b) Pfarrer Michael Zehender, Neuenstein
2. a) Pfarrer Dr. Thorsten Waap, Heringen
b) Pfarrer Frank Weber, Neuenstein
3. a) Tobias Jäger, Neuenstein
b) Andreas Schäfer, Heringen
4. a) Susanne Hofmann, Bad Hersfeld
b) Cornelia Mohr, Bad Hersfeld

Kirchenkreis Hofgeismar

1. a) Dekan Wolfgang Heinicke, Hofgeismar
b) Pfarrerin Astrid Schäfer, Hofgeismar
2. a) Sabine Leutiger-Vogel, Hofgeismar
b) Beatrix Hieronimus, Calden
3. a) Hinrich Bernhard Schäfer, Hofgeismar
b) Dr. Isabel Schneider-Wölfinger, Espenau

Kirchenkreis Homberg

1. a) Pfarrerin Susanna Petig, Felsberg
b) Pfarrer Ralf Ruckert, Homberg (Efze)
2. a) Claus-Hartwig Otto, Homberg (Efze)
b) Hartmut Paul, Borken

Stadtkirchenkreis Kassel

1. a) Dekanin Barbara Heinrich, Kassel
b) Dekan Jürgen Renner, Kassel
2. a) Pfarrer Ralf Gebauer, Kassel
b) Pfarrer Dr. Willi Temme, Kassel
3. a) Pfarrer Winfried Röder, Kassel
b) Pfarrer Hermann Köhler, Kassel
4. a) Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, Kassel
b) Mee Yung Greiner, Kassel
5. a) Dieter Fritz, Kassel
b) Claudia Zahn, Kassel
6. a) Birgit Löhle, Kassel
b) Dr. Rainer Kahleyss, Kassel

Kirchenkreis Kaufungen

1. a) Pfarrer Stefan Weiß, Schauenburg
b) Pfarrerin Ute Dilger, Ahnatal
2. a) Pfarrer Werner Pausch, Söhrewald
b) Pfarrer Karsten Leischow, Helsa
3. a) Rainer Reinke, Ahnatal
b) Egbert Weisheit, Fuldataal
4. a) Dr. Martin Reinhold, Kaufungen
b) Ute Jäger, Lohfelden
5. a) Michael Wendler, Vellmar
b) Martin Schuhmann, Vellmar

Kirchenkreis Kirchhain

1. a) Pfarrer Gerhard Zimmer, Stadtallendorf
b) Pfarrer Dr. Gernot Schulze-Wegener, Rauschenberg
2. a) Emmi-Katharina Frenzl, Amöneburg
b) Dr. Cornelia Schlarb, Ebsdorfergrund
3. a) Heinrich Trier, Stadtallendorf
b) Henning Kaiser, Rauschenberg

Kirchenkreis Marburg-Land

1. a) Pfarrer Friedhelm Wagner, Münchhausen
b) Pfarrerin Bettina Mohr, Marburg
2. a) Pfarrer Wilhelm Hammann, Lahntal
b) Pfarrer Dr. Volkmar Ortman, Ebsdorfergrund
3. a) Helmut Orthwein, Cölbe
b) Kurt Barth, Weimar
4. a) Annemarie Maue, Cölbe
b) Heinz Rau, Marburg

Stadtkirchenkreis Marburg

1. a) Pfarrer Ralf Hartmann, Marburg
b) Pfarrer Dietrich Hannes Eibach, Marburg
2. a) Susanne Hofacker, Marburg
b) Heinz Gerbig, Marburg

Kirchenkreis Melsungen

1. a) Pfarrer Dr. Volker Manthey, Spangenberg
b) Pfarrer Frithjof Tümmler, Guxhagen
2. a) Ruthild Freifrau von Dörnberg, Melsungen
b) Thomas Gille, Melsungen
3. a) Angela Merz-Gintschel, Guxhagen
b) Susanne Stoklasa, Morschen

Kirchenkreis Rotenburg

1. a) Pfarrer Johannes Nolte, Bebra
b) Pfarrerin Gerlinde Rothhardt, Nentershausen
2. a) Jochen Kießling, Heinebach
b) Erika Wagner, Wildeck
3. a) Bernd-Michael Weinhold, Rotenburg a.d. Fulda
b) Jutta Diehl, Knüllwald

Kirchenkreis Schlüchtern

1. a) Dekan Fritz-Eckhard Schmidt, Schlüchtern
b) Pfarrerin Birgit Paul-Göttner, Schlüchtern
2. a) Fritz Dänner, Schlüchtern
b) Ilse Büttner, Schlüchtern

Kirchenkreis Schmalkalden

1. a) Pfarrer Ingo Schäfer, Springstille
b) Pfarrer Dietmar Hauser, Floh-Seligenthal
2. a) Renate Löscher, Schmalkalden
b) Dorothea Krüger, Steinbach-Hallenberg

Kirchenkreis der Twiste

1. a) Pfarrer Axel Schudt, Bad Arolsen
b) Pfarrer Gerhard Lueg, Bad Arolsen
2. a) Ulrike Combé-von Nathusius, Bad Arolsen
b) Jürgen Ollermann, Bad Arolsen

Kirchenkreis Witzenhausen

1. a) Pfarrer Frieder Brack, Witzenhausen
b) Pfarrer Gert Merkel, Hessisch Lichtenau

2. a) Michaela Wachsmuth, Bad Sooden-Allendorf
b) Lars Reuter, Hessisch Lichtenau

Kirchenkreis Wolfhagen

1. a) Pfarrer Dr. Oliver Schmalz, Zierenberg
b) Pfarrer Günter Schramm, Habichtswald
2. a) Eckhard Bräutigam, Bad Emstal
b) Rudolf Möse, Wolfhagen

Kirchenkreis Ziegenhain

1. a) Pfarrerin Sabine Georges, Neukirchen
b) Pfarrer Sven Wollert, Alsfeld
2. a) Silvia Scheffer, Willingshausen
b) Irene Weishaar, Neukirchen
3. a) Dr. Franz Ausmeier, Schwalmstadt
b) Gerhard Schmitt, Frielendorf

II. Mitglieder von Amts wegen

1. Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel
2. Prälatin Roswitha Alterhoff, Kassel
3. Vizepräsident Dr. Volker Knöppel, Kassel
4. Predigerseminardirektor Pfarrer Dr. Manuel Goldmann, Hofgeismar
5. Akademiedirektorin Pfarrerin Eveline Valtink, Kassel
6. Mit der Vertretung des Propstamtes beauftragt: Dekan Bengt Seeberg, Fulda
7. Pröpstin Marita Natt, Bad Hersfeld
8. Propst Reinhold Kalden, Kassel
9. Propst Helmut Wöllenstein, Marburg

III. Vom Rat der Landeskirche im Benehmen mit dem Bischof berufene Mitglieder

1. a) Michael Roth, Bad Hersfeld
b) Felicitas Becker-Kasper, Kassel
2. a) Prof. Dr. Jens Goebel, Schmalkalden
b) Prof. Dr. Ewald Langer, Bad Zwesten
3. a) Alfred Hartenbach, Immenhausen
b) Dr. Robert Kuhn, Kassel
4. a) Wilfried Henning, Kaufungen
b) Uwe Heidemann, Kassel
5. a) Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser, Maintal
b) Cornelia Zuschke, Fulda
6. a) Dekan Kirchenrat Rudolf Schulze, Melsungen
b) Peter Hallier, Fulda
7. a) Imke Gräfin von Gersdorff, Witzenhausen
b) Tabea Fuhr, Schwalmstadt
8. a) Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun, Melsungen
b) Dr. Norbert Reichhold, Bruchköbel
9. a) Andrea Stöber, Bad Sooden-Allendorf
b) Dr. Anja Berens, Kassel
10. a) Christiane Kessler, Cölbe
b) Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz, Kaufungen
11. a) Pfarrerin Barbara Eschen, Schwalmstadt
b) Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Münchhausen
12. a) Peter Masuch, Kassel
b) Pfarrerin Oberin Renate Lippe, Marburg

IV. Vom Bischof im Benehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg

1. a) Prof. Dr. Ulrike Wagner-Rau, Marburg
- b) Prof. Dr. Thomas Erne, Marburg

**Ordnung über die kirchliche Altersversorgung
Vom 17. Dezember 1996**

**Elfter Änderungsbeschluss
Vom 9. März 2010**

Die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 17. Dezember 1996 – KAV – (KABI. 1997 S. 70) für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis Schmalkalden, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungsbeschluss vom 24. April 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:
„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „des Absatz 2 Buchstaben a)-d)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Mitarbeiterin“ werden die Wörter „nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a) bis d)“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 können Ansprüche nach § 20 a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ werden die Wörter „nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a) bis d)“ eingefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
Der Buchstabe „d“ wird durch den Buchstaben „e“ ersetzt.
6. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20a
Besondere Leistungsberechnung

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt III die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwer- und Witwenversorgung sowie die Waisenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.“

7. Die Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Dr. H e i n
Bischof

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 2. März 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgenden Richtlinien beschlossen:

Inventurrichtlinien der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Einleitung

Diese Inventurrichtlinien sind die Grundlage für die Ersterfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf eine erstmalige Eröffnungsbilanz sowie für künftig durchzuführende Inventuren in den kirchlichen Körperschaften.

Hiermit wird sichergestellt, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens der kirchlichen Körperschaften einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie richtet sich vorrangig an die mit der Organisation und Durchführung der Inventur in den jeweiligen Inventurbereichen betrauten Personen.

Weiterhin regeln diese Inventurrichtlinien die Aufnahme von neuem Inventargut, den Umgang mit Inventargut und Abgaben und Abgänge von Inventargut.

Entsprechend der landeskirchlichen Vorgaben orientieren sich diese Inventurrichtlinien an den Regelungen der EKD.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für eine Inventur zur Erstellung eines Inventars als Grundlage für die Bilanz ist das Kirchengesetz zur Einführung der Doppelten Buchführung in Konten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (DOPPIK-EG) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 242).

Durch Artikel 2 dieses Kirchengesetzes wurde das vorläufige Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz für die Doppelte Buchführung in Konten (HKRG-DOPPIK) zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

§ 67 Absatz 1 HKRG-DOPPIK bestimmt, dass die kirchlichen Körperschaften bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen haben. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur).

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem ausführlichen Bestandsverzeichnis, dem Inventar, festzuhalten. Das Inventar weist alle Vermögensteile und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert aus und ist wiederum Grundlage für die Vermögensaufstellung (Bilanz) im neuen kirchlichen Rechnungswesen. Die Bilanz ist eine zusammengefasste Gegenüberstellung von Vermögensverwendung (Aktiva) und Vermögensherkunft (Passiva) in Kontenform.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur).

Das Inventar ist innerhalb einer einem ordentlichen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 67 HKRG-DOPPIK ist festgelegt, dass die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars aufgrund dieser vom Landeskirchenamt erlassenen Inventurrichtlinien zu erfolgen hat.

Da die Inventur und das Inventarverzeichnis Grundlage für die Aufstellung der Bilanz sind, wird auch für die Gliederung des Vermögens im Inventarverzeichnis die Gliederung der Bilanz zugrunde gelegt, so dass die jeweiligen Summenwerte des Inventarverzeichnisses für die Bilanz übernommen werden können. Zur Gliederung der Bilanz wird auf § 57 Absatz 1 HKRG-DOPPIK verwiesen.

1.2 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Inventurunterlagen (insbesondere die Zähllisten) wie auch das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung. Die Inventur muss daher die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rech-

nungswesen (analog §§ 238 ff. HGB). Aus diesem Grunde gelten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur:

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme
- Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit

1.2.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

Das Ergebnis der Inventur muss ein Verzeichnis (Inventar) sein, in dem sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Inventurbereiche vollständig und geordnet aufgeführt sind.

Vollständig bedeutet zum einen die Erfassung aller Vermögensgegenstände und zum anderen die Erfassung der vollständigen Mengen dieser Vermögensgegenstände.

Geordnet heißt, dass sie nach bestimmten Ordnungsmerkmalen (z. B. unbebautes Grundstück) unter vorgegebenen Klassifizierungen (Bilanzgliederungen) aufgeführt werden.

Die einzelnen Inventurposten sind durch eine genaue Bezeichnung inhaltlich klar zu definieren und von anderen Vermögensgegenständen eindeutig abzugrenzen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass alle Angaben im Inventarverzeichnis gewissenhaft, sorgfältig und vollständig erfolgen.

Bereits bei der Planung der Inventur sind Doppelerfassungen und Erfassungslücken auszuschließen. Das Inventargut soll (bei der körperlichen Inventur) mit der Inventarnummer gekennzeichnet werden.

Im Rahmen der Erfassung der Vermögensgegenstände müssen alle bewertungsrelevanten Informationen (Beschädigungen, Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) aufgeführt werden. Sowohl die Inventurangaben, als auch das Inventar sind verständlich, übersichtlich und somit auch für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

1.2.2 Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme

Das Inventar muss die Überprüfung der Art und Menge sowie der angesetzten Werte ermöglichen. Hierzu bedarf es einer eindeutigen Identifizierung und der Erfassung sämtlicher Informationen, die für die Bewertung dieser Bestände notwendig sind.

Es ist daher erforderlich, dass die Aufnahme des Vermögens sorgfältig erfolgt und die Zähllisten vollständig ausgefüllt werden.

Der Begriff der Willkürfreiheit verlangt, dass die Bestandsaufnahme und Bewertung frei von sachfremden Erwägungen bleiben.

1.2.3 Einzelerfassung und Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach

- Art
 - Menge und
 - Wert
- aufzunehmen.

Vereinfachungsverfahren sind nur in bestimmten Fällen möglich (siehe 1.2.5).

1.2.4 Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Der Grundsatz der Klarheit ist gewahrt, wenn die Dokumentation der Inventurergebnisse

- übersichtlich ist, d.h. eine schnelle und zuverlässige Auswertung der Ergebnisse sowie eine Zusammenfassung nach Bilanzpositionen ohne Schwierigkeiten möglich ist,
- verständlich ist, d.h. dass die Aufzeichnungen in einer lebenden Sprache erfolgen sowie Abkürzungen und Symbole zweifelsfrei festliegen, und

- glaubwürdig und nachvollziehbar dargestellt ist, d.h. dass keine Radierungen und Überklebungen vorgenommen wurden, wodurch der ursprüngliche Inhalt nicht mehr festgestellt werden kann.

Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise der Inventur und die Ergebnisse der Inventur (Inventar) verschaffen können.

Die Unterlagen sind sicher und geordnet 10 Jahre aufzubewahren (gemäß § 257 HGB).

1.2.5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit - Vereinfachungsverfahren

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit muss der Aufwand für die Inventur in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen stattfinden. Insbesondere der Aspekt der Genauigkeit findet damit teilweise seine Grenzen.

Folgende Vereinfachungsverfahren sind grundsätzlich zulässig:

- Festbewertung (nach § 240 Absatz 3 HGB)
Für Vermögenswerte des Sachvermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Nach handelsrechtlicher Vorgabe ist eine körperliche Bestandsaufnahme für diese Fälle nach drei Jahren vorzusehen. Kirchlichen Belangen genügt es, wenn alle vier Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wird (§ 67 Absatz 3 HKRG-DOPPiK).

Bei der Festbewertung werden die Vermögensgegenstände mit gleich bleibenden Mengen- und Wertansätzen inventarisiert. Grundlage dafür ist, dass Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände durch Zugänge in annähernd gleicher Höhe und Zusammensetzung wieder ausgeglichen werden.

Das Festwertverfahren kann z. B. für Spielzeug in Kindertagesstätten, Besteck und Geschirr verwendet werden.

- Gruppenbewertung (§ 240 Absatz 4 HGB)
Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Ebenso dürfen besondere Inventare, die drei Monate vor oder zwei Monate nach Jahresabschluss erstellt wurden, mit Fortschreibungs- und Rückrechnungsverfahren zur Inventarerstellung verwendet werden, wenn gesichert ist, dass der am Schluss des Geschäftsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

2. Durchführung der Inventur

In Anlehnung an die Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005 (KABl. 2005 S. 89) werden die Kirchenkreisämter mit der Planung und Durchführung der Inventur in Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand beauftragt.

Das Kirchenkreisamt hat sicherzustellen, dass die in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen kirchlichen Körperschaften sowie deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen entsprechend den hier geregelten Vorgaben notwendige Inventuren durchführen. Die Leitung des Kirchenkreisamtes bestimmt den Inventurauftrag; dieser koordiniert, überwacht und kontrolliert die gesamte Inventur.

Es ist grundsätzlich jährlich für den Bilanzstichtag (31.12.) und damit für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres (= Kalenderjahr) eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Folgende Festlegungen sind bei der Erfassung des beweglichen Anlagevermögens ab einem Betrag in Höhe von 410,00 € (netto) zu beachten:

Die Erfassung beginnt mit dem beweglichen Anlagevermögen, welches nach dem 31.12.2008 angeschafft wurde, d. h. ab dem 01.01.2009 werden die entsprechenden Vermögenswerte aktiviert.

Die Höhe der Abschreibungen für dieses bewegliche Anlagevermögen, das im Zeitraum zwischen dem vorgenannten Stichtag und dem individuellen Umstellungszeitpunkt angeschafft wurde, berechtigt bei Bedarf zur

entsprechenden Überschreitung des Haushaltsvolumens, d. h. planbare Alt-Abschreibungen dürfen zu einem Negativergebnis in gleicher Höhe führen. Demgemäß ergibt sich eine Verringerung des Vermögensgrundbestandes.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Inventarverzeichnisse behalten ihre Gültigkeit.

Für die Zwecke der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Bestände im Rahmen der Ersterfassung zum Bilanzstichtag 31.12. des Vorjahres aufzunehmen. Grundsätzlich wird das Verfahren der verlegten Stichtagsinventur angewandt.

In den Folgejahren kann eine permanente Inventur erfolgen. Spätestens nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Stichtagsinventur ist jedoch eine erneute (verlegte) Stichtagsinventur durchzuführen (§ 67 Absatz 3 HKRG-DOPPIK).

Für die erneute (verlegte) Stichtagsinventur des beweglichen Anlagevermögens ist wie folgt zu verfahren:

Das Kirchenkreisamt druckt die Listen der in den Sachkonten 7001000000 und 0750000000 sowie 0780000000 im Finanzwesen erfassten Daten aus. Diese werden durch die auszufüllenden Zähllisten sowie das bisher geführte Inventarverzeichnis ergänzt.

Mit diesen Unterlagen ist in jeder kirchlichen Körperschaft sowie deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen die Inventur immer von zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) durchzuführen. Die bisherigen Inventarverzeichnisse dienen zur Orientierung. Auf der Zählliste sind insoweit Korrekturen / Änderungen und Ergänzungen zu den Listen aus dem Finanzwesen vorzunehmen.

Es muss sichergestellt werden, dass im Rahmen der körperlichen Inventur Doppelaufnahmen vermieden werden.

Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Zähllisten dürfen keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind daher zu entwerten.

Alle ausgegebenen Zähllisten müssen von den Aufnahmeteams unterschrieben werden und an den jeweiligen Inventurbeauftragten innerhalb der gesetzten Frist vollständig zurückgegeben werden.

Eine Zählliste braucht nicht geführt werden, wenn die geforderten Angaben aus der Buchhaltung zu entnehmen sind.

Bei der körperlichen Inventur erfolgt diese durch Zählen, Messen oder Wiegen der vorhandenen materiellen Vermögensgegenstände, die in Augenschein zu nehmen und in Zähllisten zu erfassen sind. Während der Inventur ist auch zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ in der Zählliste zu vermerken. Ebenfalls zu den Bemerkungen gehören Angaben bei Fremdeigentum (z. B. bei Leasinggeräten).

Zu jeder Zeit muss es einer unbeteiligten Person möglich sein, den Zählvorgang und die Eintragungen in den Zähllisten nachzuvollziehen.

Sobald die ausgegebenen Inventurunterlagen einschließlich der Zähllisten vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen, sind sie von dem Inventurbeauftragten zu prüfen. Dann werden im Kirchenkreisamt aus den Zähllisten die Inventarlisten erstellt und die endgültigen Bilanzwerte ermittelt. Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Danach fließen diese Daten in die Bilanz ein.

Für alle weiteren Vermögenswerte wird durch das Kirchenkreisamt eine Buch- oder Beleginventur aufgenommen.

Um eine vollständige Erfassung zu gewährleisten, ist hier jeweils die aktuelle Bilanz mit ihren einzelnen Positionen zugrunde zu legen bzw. am Ende der Inventur ein entsprechender Abgleich vorzunehmen.

Zu den Vorräten (Bilanzposition B I) werden folgende besondere Hinweise gegeben:

Wiederkehrende Vorräte wie Heizöl, Büromaterial usw. sind mengen- und wertmäßig zum jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) zu ermitteln und zu erfassen. Das gleiche gilt für einmalige Verbrauchsgüter, die bis zum

Bilanzstichtag nicht verbraucht wurden, welche jedoch von wesentlicher Bedeutung im Bezug auf die Ergebnisrechnung sind. Hier sind jedoch erst Beträge ab 50,00 € zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechenden Regelungen in der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck verwiesen.

Diese Inventurrichtlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Inventurrichtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. März 2010

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Glossar:

Körperliche Inventur:

Die materiell vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände sind durch Zählen, Wiegen und Messen in Augenschein zu nehmen und zu erfassen.

Stichtagsinventur:

Die Stichtagsinventur (Inventur am Bilanzstichtag) muss nicht am Bilanzstichtag (31.12.), sie muss aber zeitnah - maximal 10 Tage vor oder 10 Tage nach dem Bilanzstichtag - durchgeführt werden. Bestandsveränderungen zwischen dem Inventurstichtag und dem Bilanzstichtag sind zu berücksichtigen.

Verlegte Stichtagsinventur:

Eine Inventur zum Bilanzstichtag ist nach § 241 Absatz 3 HGB nicht erforderlich, wenn eine körperliche Bestandsaufnahme für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der beiden ersten Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt wurde bzw. wird.

Permanente Inventur:

Im Gegensatz zur Stichtagsinventur werden die Bestände nicht an einem bestimmten Stichtag körperlich aufgenommen, sondern „laufend“ während des ganzen Geschäftsjahres. Am Bilanzstichtag werden die Bestände aus der buchmäßigen Bestandsfortschreibung in das Inventar übernommen.

Buch- oder Beleginventur:

Bei der Buch- und Beleginventur werden die Vermögensgegenstände und Schulden mit Hilfe von buchmäßigen Aufzeichnungen nach Art, Menge und Wert erfasst. Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände (z. B. Softwarelizenzen und Patente) ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit. Für die Erfassung können hier zum einen Buchungsbelege, zum anderen beispielsweise Verträge und Urkunden herangezogen werden. Bestände von Vermögensgegenständen können den Bestandskonten (Buchinventur) entnommen werden, wenn die körperliche Inventur nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen.

Eine Buchinventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis geführt wird, in dem alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst werden.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 2. März 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Richtlinie beschlossen:

**Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung
des kirchlichen Vermögens und der Schulden
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Eröffnungsbilanz
 - 1.1. Ziele der Bilanzierung und Bewertung
 - 1.2. Standardisierung der Bilanzerstellung
 - 1.3. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung
2. Inventur
 - 2.1. Inventurrichtlinien
3. Besondere Hinweise zur Bewertung einzelner Bilanzposten
4. Bilanzkonsolidierung

Einleitung

Das Gebot der Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung verlangt, dass die Belastungen der laufenden kirchlichen Arbeit nicht deren Zukunftsfähigkeit beeinträchtigen. Das von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossene Kirchengesetz zur Einführung der Doppelten Buchführung in Konten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (DOPPiK-EG) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 242) sieht deshalb vor, dass das Vermögen und die Schulden sowie die jährliche Veränderung des Reinvermögens im Rechnungswesen erfasst und dokumentiert werden.

Der rechtliche Rahmen für die Erfassung, Bewertung und den Nachweis des kirchlichen Vermögens und der Schulden ergibt sich aus den Regelungen im Abschnitt VI der HKRG-DOPPiK.

Die vorliegende Richtlinie basiert in weiten Teilen auf den entsprechenden auf EKD-Ebene erarbeiteten Richtlinien für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden.

Die Gliederung der Richtlinie orientiert sich aus Gründen der Ergonomie und der Lesbarkeit an dem Aufbau der Bilanz(posten). Aus diesem Grund wurde das Schema der Bilanzgliederung dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

Mit den hier getroffenen Festlegungen erfolgt die realistische, vollständige und periodengerechte Darstellung des kirchlichen Vermögens und der Schulden sowie des mit der kirchlichen Arbeit verbundenen Ressourceneinsatzes und -verbrauchs bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Landeskirche.

Zentrales Instrument der Steuerung und Rechenschaftslegung ist und bleibt der vom zuständigen Beschlussorgan verabschiedete Haushalt.

Durch die Bilanz wird darüber hinaus deutlich, ob ein Substanzerhalt durch die Mittelbewirtschaftung erreicht werden konnte oder ob auf Kosten zukünftiger Haushalte gewirtschaftet wird. Hierdurch wird ggf. den Beschlussorganen ein bezifferter Handlungsbedarf aufgezeigt.

1. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz (§ 75 HKRG-DOPPiK) legt den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kirchlichen Rechnungslegung fest. Sie hat für die einzelne kirchliche Organisation und ihre künftige Entwicklung ebenso wie für externe Adressaten erhebliche Bedeutung. Die bei der Eröffnungsbilanz auftretenden Besonderheiten werden vom Landeskirchenamt in einer Rundverfügung geregelt.

1.1. Ziele der Bilanzierung und Bewertung

Die zentralen Anliegen der Darstellung in der kirchlichen Bilanz und damit auch für die Bewertung sind:

- Dokumentation des gesamten kirchlichen Vermögens und der Schulden sowie der jährlichen Veränderung des Reinvermögens
- Verbesserung der Transparenz
- Nachhaltige Sicherung der Aufgabenerfüllung.

Nicht der Gläubigerschutz - wie im Handelsrecht - oder steuerliche Aspekte, sondern das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung steht im Blickpunkt kirchlichen Interesses (§ 65 Absatz 3 HKRG-DOPPIK). Daher steht bei der Bilanzierung und Bewertung des Sachvermögens der Kirchen regelmäßig der Gedanke im Vordergrund, den für die Aufgabenerfüllung nötigen Substanzwert aufzuzeigen - wo möglich, den tatsächlichen Einsatz an Ressourcen (Anschaffungs- / Herstellungskosten) - und nicht einen Markt- oder Verkaufswert zu dokumentieren. Der Substanzwert soll die Nachhaltigkeit gewährleisten. Möglichen Missverständnissen wird durch die Differenzierung in nicht realisierbares, bedingt realisierbares und realisierbares Vermögen entgegengewirkt sowie durch Ausweisung der für die Erhaltung des Substanzwertes nötigen Aufwendungen. Die Einführung der Doppik und des Gebäudemanagements sollen nicht dazu führen kirchliches Vermögen zu beleihen.

Da das unbewegliche Sachanlagevermögen gegenüber den übrigen Vermögenswerten im allgemeinen in der Kirche von wesentlicher Bedeutung ist, zieht die Gestaltung des Bewertungskonzepts erhebliche Folgewirkungen für die spätere kirchliche Finanzwirtschaft nach sich. Folgende Aspekte gilt es hierbei zu berücksichtigen:

- Höhe der planmäßigen und zu erwirtschaftenden Abschreibungen
- Berechnungsgrundlage für die laufende Instandhaltung bzw. für eine Reinvestition
- Höhe der internen Leistungsverrechnung (z. B. Mieten, kalkulatorische Abschreibung)
- Höhe von ggf. außerplanmäßigen Abschreibungen
- Gewinn bzw. Verlust bei evtl. Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- Umfang des ausgewiesenen Vermögensgrundbestandes / Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung
- Kenngrößen für Bilanzanalyse und Bilanzpolitik beispielsweise für Bankkonditionen.

1.2. Standardisierung der Bilanzerstellung

Für den Nachweis des kirchlichen Vermögens und der Schulden wird im neuen kirchlichen Finanzwesen eine Bilanz erstellt. Die Bilanz wird in Kontoform aufgestellt. Diese folgt weitgehend dem handelsrechtlichen Referenzmodell (§ 266 HGB), wurde jedoch für den Bedarf kirchlicher Körperschaften angepasst. Das Schema der kirchlichen Bilanzgliederung weist eine hohe Differenzierung auf. Damit wird der Vielfalt der zu bilanzierenden Positionen Rechnung getragen. Posten, die fortlaufend keinen Betrag ausweisen, müssen jedoch nicht aufgeführt werden. Im Bedarfsfall kann diese Bilanzgliederung entsprechend dem Kontenrahmen für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem handelsrechtlichen Referenzmodell ergänzt werden.

In Analogie zu § 265 Absatz 1 HGB bestimmt § 54 Absatz 3 HKRG-DOPPIK, dass die Form der Darstellung in der Bilanz beizubehalten ist, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die vom Landeskirchenamt zu genehmigenden Abweichungen sind zu erläutern.

Zu jedem Posten der Bilanz ist der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben (§ 57 Absatz 2 HKRG-DOPPIK). Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern. Die Gliederung der Bilanz wird durch das Landeskirchenamt festgelegt (§ 57 Absatz 1 HKRG-DOPPIK).

Um für die kirchlichen Bilanzen Vergleichbarkeit herzustellen, sind die festgelegte Gliederung der Bilanz und diese Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden anzuwenden.

Aufgrund der weitestgehenden Orientierung an den Vorgaben der EKD in diesen Bereichen wird eine hohe Kongruenz zur EKD-Ebene gewährleistet. Dies gilt auch für die Erzielung und Sicherung einer elektronischen Auswertung im Hinblick sowohl auf die landeskirchliche Finanzstatistik als auch auf die statistischen Zahlen, die durch die EKD abgefragt werden.

Die Bewertung erfolgt überwiegend durch pauschalierte Verfahren. Der Vorteil dieses Vorgehens dient insbesondere der Wirtschaftlichkeit und der Vergleichbarkeit.

1.3. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Die allgemeinen Grundsätze für die Bilanzierung und Bewertung entsprechen im Wesentlichen denen des Handelsrechts (§ 264 Absatz 2 HGB sowie z. B. § 252 HGB):

- Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
- Es ist wirklichkeitsgetreu (§ 68 Nr. 3 HKRG-DOPPiK) und periodengerecht zu bewerten.
- Vorhersehbare Risiken und (Wert-) Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.
- (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
- Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite¹, Grundstücksrechte dürfen nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Für die laufende Rechnungslegung werden die für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte als fiktive Anschaffungs- / Herstellungskosten fortgeführt und ggf. abgeschrieben. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (§ 68 Nr. 1 und 5 HKRG-DOPPiK).

Im Anhang zur (Eröffnungs-) Bilanz sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben sowie Abweichungen zu den bisher angewandten Methoden zu begründen.

Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, sind im Anhang anzugeben (§ 58 HKRG-DOPPiK).

Im Zusammenhang mit Bilanzpositionen stehende Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsjahres sind - wie alle Aufwendungen und Erträge - unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 68 Nr. 4 HKRG-DOPPiK).

Für die Erfassung und Bewertung sind für neu zugehende Vermögensgegenstände grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen (§ 69 Absatz 1 HKRG-DOPPiK). Zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten die handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend (§ 255 Absatz 1 HGB - Anschaffungskosten und § 255 Absatz 2 bis 3 HGB - Herstellungskosten).

2. Inventur

§ 67 Absatz 1 HKRG-DOPPiK regelt, dass Grundstücke, Forderungen und Schulden, liquide Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände von kirchlichen Körperschaften bis zum Schluss des Haushaltsjahres genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen sind. Eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) ist in der Regel für die körperlichen Vermögensgegenstände vorgesehen.

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Gemäß § 2 Absatz 2 HKRG-DOPPiK ist Haushaltsjahr das Kalenderjahr. Das Ergebnis der Inventur ist das Inventar. Dieses Bestandsverzeichnis führt alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert auf. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit steht vor jeder Bewertung eine Bestandsaufnahme.

Für alle sächlichen Vermögensgegenstände erfolgt eine körperliche Bestandsaufnahme durch Zählen, Messen, Wiegen etc. Alle weiteren Vermögensgegenstände und Schulden (Forderungen, Verbindlichkeiten, liquide Mittel, Darlehen) werden durch Buchinventur anhand von Belegen und buchhalterischen Aufzeichnungen (Konten, Saldenlisten, Anlagekartei, Offene-Posten-Listen) festgestellt. Zulässig ist eine Buchinventur, wenn der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher aus vorhandenen Verzeichnissen hervorgeht.

2.1. Inventurrichtlinien

Da das unbewegliche Sachanlagevermögen gegenüber den übrigen Vermögenswerten im Allgemeinen in der Kirche von erheblicher Bedeutung ist, erfordert das Ressourcenverbrauchskonzept die vollständige Erfassung aller im kirchlichen Eigentum stehenden Immobilien.

¹ Ausnahme gemäß BilMoG: Ergänzung § 246 Absatz 2 HGB:

„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu verfahren. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.“

Die Inventurrichtlinien des Landeskirchenamtes regeln die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars (Ausführungsbestimmung (AB) zu § 67 HKRG-DOPPIK).

3. Besondere Hinweise zur Bewertung einzelner Bilanzposten

Die nachfolgenden Ausführungen zur Bewertung einzelner Bilanzposten orientieren sich an der Gliederung der Bilanz gemäß § 57 Absatz 1 HKRG-DOPPIK. Um das Gliederungsschema hier komplett darzustellen, werden auch Bilanzposten erwähnt, die zurzeit noch nicht erläutert werden.

A K T I V A

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in Anlagevermögen (A) und Umlaufvermögen (B) sowie ggf. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (C) und den nicht durch Reinvermögen gedeckten Fehlbetrag (D).

A Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen.

A I Immaterielle Vermögensgegenstände

Lizenzen, Urheberrechte und Nutzungsrechte usw.
Selbsterstellte Software ist mit 1,00 € zu bewerten.

A II – A IV Sachanlagevermögen (Allgemeine Hinweise)

Die Zuordnung zu nicht realisierbarem, bedingt realisierbarem und realisierbarem Vermögen richtet sich nach der Widmung bzw. Nutzung der Immobilien und Immobilienanteile.
Die Zuordnung der Immobilien und Immobilienanteile sowie die Nutzungsdauern werden durch eine landeskirchliche Verfügung geregelt.

Grundstücke und Gebäude werden getrennt dargestellt, denn nur letztere unterliegen einer planmäßigen Abnutzung, also einem planmäßigen Ressourcenverbrauch. Der Grund und Boden soll stets nutzungsspezifisch erfasst und den Bauten / Einrichtungen zugeordnet werden. Grundsätzlich soll das Grundstück „das Schicksal“ des Gebäudes teilen.

Für die Ermittlung von Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 76 HKRG-DOPPIK verwiesen. Die Nutzungsdauern werden vom Landeskirchenamt durch eine Rundverfügung festgelegt.

A II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen

Nicht realisierbares Vermögen ist das für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gewidmete oder nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbare Vermögen.
Kirchen und Friedhöfe sind nicht realisierbares Vermögen.

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2. Bebaute Grundstücke

Nicht realisierbare Gebäude (Sakralbauten) sind mit 1,00 € zu bewerten. Dies gilt auch für den Neubau von Sakralbauten.

Grundsätzlich sind unselbstständige Gebäudebestandteile, die mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen (z. B. Heizungsanlagen, Personenaufzüge), im Gebäudewert enthalten.

In der laufenden Rechnungslegung werden auch grundsätzlich aktivierungsfähige Kosten als Aufwand behandelt. Dementsprechend werden zweckgebundene Finanzmittel, die grundsätzlich als Sonderposten passiviert werden müssen, als Ertrag behandelt, sofern die entsprechenden Aufwendungen im aktuellen Haushaltsjahr entstanden sind.

Der Instandhaltungsstau ist zu bilanzieren, wenn der Finanzierungsplan für die Sanierung vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.

Bei allen Neubauten, wesentlichen Wertverbesserungen sowie Erweiterungen von Kirchen bleibt es bei 1,00 € in der Bilanz, d. h. sämtliche Baukosten werden als Aufwand verbucht (Ergebnisrechnung); entsprechendes gilt für die Erträge.

Für jedes Gebäude, das dem nicht realisierbaren oder bedingt realisierbaren Anlagevermögen zugeordnet ist, ist eine Bauinstandhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 5.000,00 € zu bilden. In begründeten Fällen kann der Kirchenkreisvorstand befristete Ausnahmen bei der Genehmigung des Haushalts zulassen. Unbeschadet der vorstehenden Regelung sind primär die Eigentümer der kirchlichen Gebäude für die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen verantwortlich.

3. Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände

Kulturgüter, Kunstwerke und besondere sakrale oder liturgische Gegenstände sollen zum Anschaffungs- / Herstellungswert in die Bilanz aufgenommen werden. Regelmäßig findet keine Abschreibung oder Wertneuermittlung dieser Gegenstandsarten statt.

A III Bedingt realisierbares Sachanlagevermögen

Bedingt realisierbares Vermögen ist das für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gewidmete bzw. genutzte Vermögen, welches jedoch marktfähig werden kann, wenn dieses zur Veräußerung freigegeben wird und eine Umwidmung bzw. Nutzungsänderung erfolgt. Nach erfolgter Umwidmung bzw. Nutzungsänderung gilt dieses Sachanlagevermögen dann als realisierbar. Das Vermögen ist entsprechend umzubuchen.

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2. Bebaute Grundstücke

Für jedes Gebäude, das dem nicht realisierbaren oder bedingt realisierbaren Anlagevermögen zugeordnet ist, ist eine Bauinstandhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 5.000,00 € zu bilden. In begründeten Fällen kann der Kirchenkreisvorstand befristete Ausnahmen bei der Genehmigung des Haushalts zulassen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung sind primär die Eigentümer der kirchlichen Gebäude für die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen verantwortlich.

Die nach § 10 der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsverordnung), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 9. Januar 2007 (KABl. 2007, S. 42), vorgeschriebene Schönheitsreparaturpauschale ist i. V. m. der Rundverfügung A 723/07 – R 721 vom 1. März 2007 zweckbestimmt zu bilden und zu verwenden.

3. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

A IV Realisierbares Sachanlagevermögen

Realisierbares Vermögen ist für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes Vermögen, welches jedoch nach allgemeinen Vorstellungen grundsätzlich marktfähig ist.

Für Zuschreibungen des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens (nach außerplanmäßigen Abschreibungen) ist die steuerliche Regelung entsprechend anzuwenden (§ 253 HGB, § 7 Absatz 1 EStG, AB zu § 76 Absatz 4 HKRG-DOPPIK).

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Für die Bewertung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten maßgeblich.

Grundstückswerte werden nur in Ausnahmefällen außerplanmäßig abgeschrieben, wenn ein (erheblicher) Wertverlust zu verzeichnen ist. Planmäßig findet keine Abschreibung oder Wertneuermittlung statt.

2. Bebaute Grundstücke

Grundstücke und Gebäude werden getrennt dargestellt, denn nur letztere unterliegen einer planmäßigen Abnutzung, also einem planmäßigen Ressourcenverbrauch. Für die Bewertung von Grundstücken sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten maßgeblich.

Grundstückswerte werden nur in Ausnahmefällen außerplanmäßig abgeschrieben, wenn ein (erheblicher) Wertverlust insbesondere bei den Gebäuden zu verzeichnen ist. Planmäßig findet keine Abschreibung oder Wertneuermittlung statt.

Grundsätzlich sind unselbstständige Gebäudebestandteile, die mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen (z. B. Heizungs- und Klimaanlage, Personen- und Lastenaufzüge), im Gebäudewert enthalten.

In der laufenden Rechnungslegung sind für neue Gebäude und evtl. Wertverbesserungen die Anschaffungs- / Herstellungskosten maßgeblich. Für folgende investive Maßnahmen ist eine Aktivierung der angefallenen Kosten nach Maßgabe der steuerrechtlichen Regelungen vorzunehmen:

- Neubau,
- Zweitherstellung eines voll verschlissenen Vermögensgegenstandes,
- Erweiterung (hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung eines teilweise zerstörten (z. B. Brandschaden) und daher außerplanmäßig abgeschriebenen Vermögensgegenstandes - gem. § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 7 Absatz 1 EStG),
- Wesensänderung, über den ursprünglichen Zustand hinaus gehende wesentliche Verbesserung des ganzen Gebäudes (d. h. wenn mindestens drei der vier maßgeblichen Bereiche im Standard gehoben werden: Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie Fenster), Steigerung des Nutzungspotentials, Generalsanierung mit erheblicher Verlängerung der Nutzungsdauer.

Darüber hinaus ist eine Aufteilung der Generalsanierung auf mehrere Jahre möglich, sofern ein Sanierungsplan vorliegt, der die steuerlichen Vorgaben erfüllt.

Der Instandhaltungstau ist zu bilanzieren, wenn der Finanzierungsplan für die Sanierung vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.

Bei Gebäuden des realisierbaren Anlagevermögens soll eine Bauinstandhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 120 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet werden. Sofern die Mindesthöhe von 70 % nicht erreicht wird, ist mindestens der Betrag der jährlichen Abschreibung der Bauinstandhaltungsrücklage zuzuführen.

3. Technische Anlagen und Maschinen

4. Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung

5. Fahrzeuge

6. Sammelposten GWG

Die Bilanzierung und Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird durch eine landeskirchliche Verfügung geregelt.

7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

A V Sonder- und Treuhandvermögen

Zu den Sondervermögen zählen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 72 Absatz 1 HKRG-DOPPiK insbesondere selbst abschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Sondervermögen werden in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft aus Vereinfachungsgründen mit ihrem Reinvermögen angesetzt. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden dagegen nur in deren eigener Bilanz ausgewiesen.

Das Treuhandvermögen der Pfarreien wird in der Gesamtsumme bei der Landeskirche nachgewiesen. Bei den beteiligten kirchlichen Körperschaften erfolgt lediglich ein nachrichtlicher Hinweis außerhalb der Bilanz. Weiteres Sondervermögen ist in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft nachzuweisen.

A VI Finanzanlagen

1. Finanzanlagen vom Vermögensgrundbestand, finanzierte Rücklagen und Rückstellungen

Für die Bewertung und Berichtigung von Finanzanlagen gibt es Sonderregelungen, die den kirchenspezifischen Belangen Rechnung tragen (§ 69 Absatz 2 HKRG-DOPPiK). So sind beispielsweise Rentenpapiere mit dem Nominalwert und reine Rentenfonds mit dem Anschaffungswert anzusetzen, weil davon ausgegangen wird, dass solche Wertpapiere bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.

Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden (dieser mindert die Rücklagen, zu deren Deckung die Finanzanlagen dienen). Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung der Finanzanlagen eintritt, müssen die Rücklagen ebenfalls auf den niedrigeren Wert gemindert werden.

2. Absicherung von Versorgungslasten

3. Beteiligungen

Bei Beteiligungen an Gesellschaften gilt für deren Bewertung das handelsrechtliche Prinzip der Bewertung zu Anschaffungskosten.

Zum Bilanzposten A VI 3. werden nur diejenigen Beteiligungen gerechnet, für die eine Beteiligungsabsicht für kirchliche Zwecke vorliegt. Liegt keine Beteiligungsabsicht vor (weil finanzielle und nicht inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen), werden die entsprechenden Anteile unter der Position „Wertpapiere“ ausgewiesen.

4. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen

B Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind.

B I Vorräte

Hierzu sind folgende Bewertungsvereinfachungsverfahren anzuwenden:

Aus Lagern (z. B. Papierlager) abgegebene Vorräte gelten als verbraucht und brauchen daher nicht erfasst zu werden (§ 67 Absatz 4 HKRG-DOPPiK).

Mit gleich bleibender Menge und gleich bleibendem Wert (§ 240 Absatz 3 HGB) können Vorräte angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, wenn ihr Bestand nur geringen Veränderungen unterliegt. Eine Inventur dieser Vorräte ist in der Regel alle vier Jahre durchzuführen (§ 67 Absatz 3 HKRG-DOPPiK).

Gleichartige Vorräte können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen werden (§ 67 Absatz 5 HKRG-DOPPiK).

B II Forderungen

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Bei Bedarf ist bei Forderungen grundsätzlich die Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Zweifelhafte, gestundete oder niedergeschlagene Forderungen sind gesondert auszuweisen. Uneinbringliche und erlassene Forderungen sind abzuschreiben bzw. im Wert zu berichtigen. In geeigneten Fällen kann nach handelsrechtlichen Grundsätzen eine Pauschalwertberichtigung der Forderungen vorgenommen werden (§ 69 Absatz 3 HKRG-DOPPiK). Dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

1. Forderungen aus Kirchensteuern
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

B III Liquide Mittel

1. Kurzfristig (bis zu einem Jahr) veräußerbare Wertpapiere

Diese Wertpapiere sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks

Der Kassenbestand ist zum Jahresabschluss zu zählen und mit dem Kassenbuch und Buchbestand in der Finanzbuchhaltung (FiBu) abzustimmen. Die Bankguthaben müssen mit den Saldenmitteilungen bzw. letzten Auszügen übereinstimmen.

C Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen, um eine haushaltsjahrbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind immer dann in der Bilanz anzusetzen, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Zahlungen in unterschiedliche Haushaltsjahre fallen.

D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag

P A S S I V A

A Reinvermögen

Die Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis darf nicht negativ werden. Übersteigen die Schulden das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft ist daher analog § 268 Absatz 3 HGB ein „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der (Eröffnungs-) Bilanz auszuweisen (AKTIVA D).

Das Reinvermögen ergibt sich in der Bilanz aus den Aktiva A bis C abzüglich der Passiva B bis E.

A I Vermögensgrundbestand

Innerhalb des Reinvermögens soll der Vermögensgrundbestand so lange wie möglich als konstanter Teil des „Eigenkapitals“ verstanden werden. Änderungen des Vermögens und der Schulden, die dem Grunde nach zu einer Änderung dieser Position führen müssten, sollen sich zunächst in anderen Positionen der Passivseite - insbesondere Rücklagen und Ergebnisvorträge - niederschlagen. Erst wenn die negativen Ergebnisvorträge nicht mehr durch die Auflösung dieser anderen Positionen gedeckt werden können, soll dies durch Auflösung des Vermögensgrundbestandes erfolgen.

A II Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen

1. Pflichtrücklagen

Aus Gründen der erhöhten Transparenz und zur Sicherung der kirchlichen Aufgabenerfüllung müssen Rücklagen durch ausreichende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung § 71 Absatz

7 HKRG-DOPPiK). Im Umkehrschluss führen evtl. Abschreibungen von Finanzanlagen zu einer Reduzierung der Rücklagenbestände.

Da Rücklagen zum Teil eine langfristige Bindung von Finanzmitteln darstellen, kommt es häufiger vor, dass daraus liquide Mittel für kurzfristige Finanzierungsbedarfe in Anspruch genommen werden (innere Darlehen / § 18 HKRG-DOPPiK). Innere Darlehen können in der Bilanz als negativer Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden. Mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage können aus langfristig gebundenen Rücklagen innere Darlehen gewährt werden. Dies ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.

a) Bauinstandhaltungsrücklagen

Kirchliche Körperschaften haben für jedes Gebäude, das dem nicht realisierbaren oder bedingt realisierbaren Anlagevermögen zugeordnet ist, eine Bauinstandhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 5.000,00 € zu bilden. In begründeten Fällen kann der Kirchenkreisvorstand befristete Ausnahmen bei der Genehmigung des Haushalts zulassen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung sind primär die Eigentümer der kirchlichen Gebäude für die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen verantwortlich.

Die nach der Pfarrdienstwohnungsverordnung vorgeschriebene Schönheitsreparaturpauschale ist zweckbestimmt zu bilden und zu verwenden.

Bei Gebäuden des realisierbaren Anlagevermögens soll eine Bauinstandhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 120 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet werden.

b) Bürgschaftssicherungsrücklagen - im Bedarfsfall -

c) Tilgungsrücklagen - im Bedarfsfall -

d) Finanzhilfefonds

e) Baumittelfonds

f) Bauunterhaltungsrücklagen

g) Sonstige Pflichtrücklagen

2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen

Laut § 71 Absatz 6 HKRG-DOPPiK können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden. Zu den zweckgebundenen Rücklagen gehören insbesondere die Budgetrücklagen, die zur Ansammlung von Budgetüberschüssen dienen.

3. Korrekturposten für Rücklagen

a) Korrekturposten für Wertschwankungen

Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen vom Vermögensgrundbestand auf der Aktivseite die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden (dieser mindert die Rücklagen, zu deren Deckung die Finanzanlagen dienen). Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung wieder zu erhöhen.

b) Innere Darlehen

A III Ergebnisvortrag

Über die weitere Verwendung des Ergebnisvortrages haben die kirchlichen Gremien zu entscheiden, beispielsweise ob eine Verrechnung mit den Rücklagen erfolgen soll oder etwa eine Saldierung eines positiven

Vortrags mit dem Vermögensgrundbestand in einem Folgejahr. In der kirchlichen Bilanz wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag ausgewiesen, sondern das Bilanzergebnis – analog zu § 268 Absatz 1 HGB. Denn durch genehmigte Zuführungen an Rücklagen oder nicht für Investitionen verwendete Entnahmen aus Rücklagen findet bereits eine Ergebnisverwendung statt.

A IV Bilanzergebnis

Auf die Erläuterung zu A III (siehe oben) wird hingewiesen.

B Sonderposten

Zweckgebundene Verbindlichkeiten werden gebildet für erhaltene Geldmittel, die an noch zu erfüllende Bedingungen geknüpft sind. Bei Erfüllung der Bedingungen werden diese zweckgebundenen Verbindlichkeiten zu Sonderposten. Die Sonderposten werden erfolgswirksam entsprechend ihrer Verwendung aufgelöst. Bei Nichterfüllung der Bedingungen sind die zweckgebundenen Verbindlichkeiten aufzulösen und die erhaltenen Geldmittel zurückzuzahlen.

B I Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

Das Schema für die Bilanzgliederung sieht auf der Passivseite den Sonderposten B I „Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen“ vor als Gegenüber zur Position A V „Sonder- und Treuhandvermögen“ auf der Aktivseite.

B II Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.

sowie

B III Erhaltene Investitionszuschüsse u. ä.

Erhaltene Investitionszuschüsse (auch Spenden für Investitionen, wenn sie nicht wieder erwirtschaftet werden sollen) werden nicht vom Anlagevermögen abgezogen. Sobald das Investitionsgut angeschafft und abgeschrieben wird, sind auch die hierfür erhaltenen zweckgebundenen Spenden, Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse von den jeweiligen Verbindlichkeiten auf den Sonderposten umzubuchen, diese sind parallel zur Abschreibung des Investitionsgutes oder ggf. nach Vorgabe der Zuschussgeber ertragswirksam aufzulösen.

B IV Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen der Pfarreien und Kirchenbaulastfonds

Zu den Sondervermögen zählen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 72 Absatz 1 HKRG-DOPPiK insbesondere selbst abschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Sondervermögen werden in der Bilanz der kirchlichen Verwaltung aus Vereinfachungsgründen mit ihrem Reinvermögen angesetzt. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden dagegen nur in deren eigener Bilanz ausgewiesen.

Das Treuhandvermögen der Pfarreien wird in der Gesamtsumme bei der Landeskirche nachgewiesen. Bei den beteiligten kirchlichen Körperschaften erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis außerhalb der Bilanz. Weiteres Sondervermögen ist in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft nachzuweisen.

C Rückstellungen

In Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 249 Absatz 1 Satz 1 HGB) sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in ausreichender Höhe zu bilden (§ 73 Absatz 1 HKRG-DOPPiK).

Im kirchlichen Bereich gilt dies insbesondere für Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen aus den Clearingabrechnungen. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben grundsätzlich nur zu bilden, wenn solche Ansprüche über mehr als zwei Jahre aufgebaut werden (AB zu § 73 Absatz 1 HKRG-DOPPiK). Art und Umfang wird durch Rundverfügung des Landeskirchenamtes geregelt.

Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (§ 73 Absatz 2 HKRG-DOPPiK).

1. Versorgungsrückstellungen (AB zu § 73 Absatz 2 HKRG-DOPPiK)
2. Clearingrückstellungen
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
4. Sonstige Rückstellungen

Hierunter fallen Rückstellungen für Beihilfe und Altersteilzeit etc. Die Pflicht eine sonstige Rückstellung zu bilden wird ggf. durch eine Rundverfügung des Landeskirchenamtes geregelt.

D Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen des Schuldners gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern.

Die Gliederung erfolgt zunächst nach Empfängergruppen und darunter nach der Fristigkeit (§ 266 Absatz 3 HGB).

In der kirchlichen Bilanz werden Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften gesondert ausgewiesen, da sie einen anderen Charakter haben als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Darlehensverbindlichkeiten an Dritte.

1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
2. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4. Darlehensverbindlichkeiten
5. Sonstige Verbindlichkeiten

Erhaltene Geldmittel (Zuwendungen, Zuweisungen, Zuschüsse, Kollekten, Spenden) sowie die Baubudgets nach dem Finanzzuweisungsgesetz (Gebäudemanagement), die im Haushaltsjahr nicht für den bestimmten Zweck ausgegeben werden konnten, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen, da sie nach kirchlichem Selbstverständnis nur für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Diese Verbindlichkeiten müssen durch entsprechende Finanzmittel gedeckt sein. Werden die finanziellen Mittel später für den bestimmten Zweck verausgabt, wird die Verbindlichkeit sofort bzw. bei Investitionen über den Sonderposten analog der Nutzungsdauer ertragswirksam. Ebenfalls sind entsprechend die Finanzmittel aufzulösen.

Für Geldmittel, die allgemein für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, darf keine Verbindlichkeit gebildet werden; sie werden im Haushaltsjahr sofort ertragswirksam. Es besteht lediglich die Möglichkeit ggf. eine Rücklage (lt. Kontenrahmen) zu bilden.

E Passive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen, um eine haushaltsjahrbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind immer dann in der Bilanz anzusetzen, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Zahlungen in unterschiedliche Haushaltsjahre fallen.

4. Bilanzkonsolidierung

Das Vermögen einer kirchlichen Körperschaft ist vollständig nur darstellbar, wenn zugehörige Einrichtungen, Werke und Anteile an sonstigen Unternehmen einbezogen werden. Der Umfang der Einbeziehung wird zu gegebener Zeit durch Rundverfügung des Landeskirchenamtes geregelt.

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. März 2010

Dr. Knöppel
Vizepräsident

**Bilanzgliederung
für kirchliche Körperschaften nach § 57 HKRG-DOPPiK
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

AKTIVA	PASSIVA
A Anlagevermögen	A Reinvermögen
I Immaterielle Vermögensgegenstände Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechte usw.	I Vermögensgrundbestand
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	II Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1. Pflichtrücklagen
2. Bebaute Grundstücke	a) Bauinstandhaltungsrücklagen
3. Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen	b) Bürgschaftssicherungsrücklagen
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	c) Tilgungsrücklagen
	d) Finanzhilfefonds
	e) Baumittelfonds
	f) Bauunterhaltungsrücklagen
	g) Sonstige Pflichtrücklagen
III Bedingt realisierbares Sachanlagevermögen	2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3. Korrekturposten für Rücklagen
2. Bebaute Grundstücke	a) Korrekturposten für Wertschwankungen
3. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	b) Innere Darlehen
IV Realisierbares Sachanlagevermögen	III Ergebnisvortrag
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	IV Bilanzergebnis
2. Bebaute Grundstücke	B Sonderposten
3. Technische Anlagen und Maschinen	I Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen
4. Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung	II Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.
5. Fahrzeuge	III Erhaltene Investitionszuschüsse u. ä.
6. Sammelposten GWG	IV Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen der Pfarreien u. Kirchenbaulastfonds
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	C Rückstellungen
V Sonder- und Treuhandvermögen	1. Versorgungsrückstellungen
VI Finanzanlagen	2. Clearingrückstellungen
1. Finanzanlagen vom Vermögensgrundbestand, finanzierte Rücklagen und Rückstellungen	3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
2. Absicherung von Versorgungslasten	4. Sonstige Rückstellungen
3. Beteiligungen	D Verbindlichkeiten
4. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
B Umlaufvermögen	2. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
I Vorräte	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
II Forderungen	4. Darlehensverbindlichkeiten
1. Forderungen aus Kirchensteuern	5. Sonstige Verbindlichkeiten
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften	E Passive Rechnungsabgrenzung
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	
III Liquide Mittel	
1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	
2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	
C Aktive Rechnungsabgrenzung	
evtl.	
D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag	

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Vellmar

Landeskirchenamt Kassel, den 9. März 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Vellmar hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2010 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Gesamtverbandes (KABl. 2005, S. 139 f.) beschlossen. Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Änderungen der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

1. In § 3 Absatz 1 Ziffer 5 werden die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-West“ durch „Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-Johanneskirche“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die nach dem Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden nach einem einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung verteilt. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, erfolgt die Verteilung zu 75 vom Hundert nach den kirchengemeindlichen Messzahlen der Grundzuweisung nach dem Finanzzuweisungsgesetz und zu 25 vom Hundert nach den Gemeindegliederzahlen.“
3. In § 12 Absatz 1 Ziffer 5 werden die Worte „und die Verteilung der Einnahmen auf die Mitgliedsgemeinden nach § 5 Absatz 2“ angefügt.
4. In § 21 werden in der Überschrift die Wörter „Kirchliches Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“, in Absatz 1 die Wörter „Kirchlichen Rentamtes der Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen“ durch das Wort „Kirchenkreisamtes“ und in Absatz 2 die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ sowie die Wörter „Kirchlichen Rentamtes“ durch das Wort „Kirchenkreisamtes“ ersetzt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Buhlen aus dem Evangelischen Gesamtverband Edertal sowie nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Buhlen in den Gesamtverband Waldeck

Landeskirchenamt Kassel, den 10. März 2010

Die Kirchengemeinde Buhlen, Kirchenkreis der Eder, ist aufgrund ihres Beschlusses vom 24. Juni 2009, der Zustimmung des Vorstandes des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal vom 17. Juli 2009 sowie der Zustimmung der Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldeck vom 2. November 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aus dem Evangelischen Gesamtverband Edertal ausgetreten sowie zum gleichen Zeitpunkt in den Evangelischen Gesamtverband Waldeck nachträglich aufgenommen worden. Das Landeskirchenamt hat die Austritte gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Grüsen-Mohnhausen

Landeskirchenamt Kassel, den 4. März 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Grüsen-Mohnhausen hat in ihrer Sitzung am 3. November 2009 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Auflösung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
Bottendorf/Willersdorf**

Landeskirchenamt Kassel, den 4. März 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Bottendorf/Willersdorf hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2010 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Jugendarbeit in der
Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Niedermittlau**

Landeskirchenamt Kassel, den 15. Februar 2010

Mit Verfügung vom 15. Februar 2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
„Jugendarbeit in der
Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Niedermittlau**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt: "Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evan-

gelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau, insbesondere für die kirchliche Jugendarbeit in Niedermittlau, wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für den Erhalt kirchlicher Jugendarbeit zu interessieren, sie für eine ideelle und finanzielle Förderung vor allem von hauptamtlich getragener Begleitung von Jugendlichen zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung in der Ressourcensicherung haupt- und ehrenamtlicher Jugendarbeit zu eröffnen. Er dient damit der Finanzierung von haupt-, neben- und ehrenamtlicher Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau. Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 25,- Euro (Mindestbetrag) für die Zwecke des Förderkreises spendet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen. Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes innerhalb der Kirchengemeinde Niedermittlau, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu

einer Aussprache. Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen. Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird. Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister, der vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu benennen ist, geführt und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Gelnhausen jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt Gelnhausen geprüft wird. Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 4 abweichen, ist die

abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises „Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer“ der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer

Landeskirchenamt Kassel, den 5. März 2010

Mit Verfügung vom 5. März 2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Satzung des Förderkreises „Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer“ der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt: „Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer, insbesondere für die kirchliche Jugendarbeit in Meerholz-Hailer, wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für den Erhalt

kirchlicher Jugendarbeit zu interessieren, sie für eine ideelle und finanzielle Förderung vor allem von hauptamtlich getragener Begleitung von Jugendlichen zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung in der Ressourcensicherung haupt- und ehrenamtlicher Jugendarbeit zu eröffnen. Er dient damit der Finanzierung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer. Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 25,- Euro als Mindestbetrag für die Zwecke des Förderkreises entrichtet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen. Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes innerhalb der Kirchengemeinde Meerholz-Hailer, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache. Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geför-

derten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen. Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird. Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister, der vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu benennen ist, geführt und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Gelnhausen jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt Gelnhausen geprüft wird. Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 4 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Anwendung der Verordnung über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen
hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Januar 2010**

Zur Gleichbehandlung der kirchlichen mit den staatlichen Lehrkräften hat das Landeskirchenamt die o. g. Verordnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst am 22. September 2009 beschlossen. Um eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte im kirchlichen Bereich herbeizuführen, sollen die staatlichen Vorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte entsprechend auch für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen gelten.

Somit wurde die Anwendung der Verordnung über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen beschlossen.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRG wurden gegen den Beschluss nicht erhoben.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRG veröffentlicht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Anwendung der Verordnung über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen

- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Januar 2010 (ARK 07/09) -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 21. Januar 2010 gem. § 2 Absatz 2 ARRG folgenden Beschluss gefasst:

„I.

(1) Die Verordnung des Landeskirchenamtes vom 22. September 2009 über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst gilt entsprechend für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen.

(2) Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung (ab 01.10.2009) und wird beschlusstechnisch mit dem nächsten Änderungsbeschluss als Sonderregelung zu § 44 TV-L in den TV-L-Anwendungsbeschluss aufgenommen.

II.

Der Beschluss tritt ab 1. Oktober 2009 in Kraft.

Protokollnotiz:

Sollten sich im Fortbildungsrecht für angestellte Lehrkräfte des Landes Hessen tarifrechtliche Änderungen ergeben, werden die Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission wieder aufgenommen.“

Amtliche Nachrichten

2. Pfarrstelle Kassel-Friedenskirche,

Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Kirchbracht, Kirchenkreis GelnhausenDie Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)**2. Pfarrstelle Meerholz-Hailer,**

Kirchenkreis Gelnhausen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)**Obergude,** Kirchenkreis Rotenburg

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Zusatzauftrag, der in Ertelung von acht Wochenstunden Religionsunterricht besteht.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Unterreichenbach, Kirchenkreis GelnhausenDie Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)**Wanfried,** Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Landeskirchliche Pfarrstelle der Beauftragten/des Beauftragten für Kirchlichen Entwicklungsdienst

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Stellenbeschreibung

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin arbeitet im Referat Weltmission und Partnerschaft des Ökumenedezernats des Landeskirchenamtes mit. Der Dienstsitz ist Kassel (Ökumenische Werkstatt im Haus der Kirche). Er/Sie soll sich für eine weltmissionarisch-ökumenische Ausrichtung und entwicklungspolitische Verantwortung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche einsetzen. Die beiden Schwerpunkte der Arbeit bilden der kirchliche Entwicklungsdienst und die zwischenkirchlichen Partnerschaften, insbesondere auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene.

Aufgaben

Das Tätigkeitsfeld umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Die geschichtlichen und strukturellen Bedingungen weltweiter ökumenischer Zusammenarbeit zwischen Kirchen sowie Missions- und Entwicklungswerken in die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vermitteln,
- in Verbindung damit insbesondere die entwicklungspolitische Bildungsarbeit der Kirche in Gemeinden, Schulen und Gruppen durch Vor-

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

tragstätigkeit sowie Organisation von Tagungen und Seminaren unterstützen,

- dem Bewilligungsausschuss im Rahmen des ABP-Programms des Evangelischen Entwicklungsdienstes (eed) geschäftsführend vorsitzen und entsprechend Beratungen geben,
- theologische Grundsatzfragen kirchlicher Partnerschaftsarbeit (insbesondere mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Kirchenkreis-Partnerschaftsarbeit) sowie kirchlicher Entwicklungsarbeit behandeln,
- Kirchenkreise, Kirchengemeinden und -gruppen in ihrer Partnerschaftsarbeit beraten und begleiten,
- Länderrunden und Kooperationen des Dezernats (BfW etc.) mitgestalten,
- mit Trägern ökumenisch-diakonischer Arbeit (Diakonisches Werk, BfW) kooperieren,
- die Kontakte zu einer Partnerkirche intensiv mitgestalten.

Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber verfügen über Erfahrungen mit kirchlicher Entwicklungsarbeit und/oder internationaler kirchlicher Partnerschaftsarbeit (vorzüglich aus Beziehungen zu afrikanischen oder asiatischen Kirchen) und sind in der Lage, interkulturelle Zusammenhänge und Differenzen angemessen zu reflektieren und aufzuarbeiten. Konversationsfähige Kenntnisse der englischen Sprache sind unabdingbar. Die nähere Kenntnis einer Partnerkirche ist hilfreich.

Das Arbeitsfeld Ökumene ist für eine engere Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den kommenden Jahren vorgesehen. Daher können sich Dienstauftrag und -ort im Laufe der Amtszeit verändern. Hierzu wird die grundsätzliche Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte zur Stelle erteilt OLKR Prof. Dr. Richebächer (0561/9378-270).

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen Gelnhausen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Die Beruflichen Schulen des Main-Kinzig-Kreises bieten Unterricht in Teilzeitform und in vielfältigen Vollzeitschulformen an, mit denen unterschiedlichste Abschlüsse erreicht werden können. Das große Einzugsgebiet führt dazu, dass mehr als 3000 Schüler die Beruflichen Schulen Gelnhausen besuchen.

Der Unterrichtseinsatz erfolgt in unterschiedlichen Klassen und Schulformen. Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterricht an Beruflichen Schulen bieten wir die Möglichkeit, sich durch Mitarbeit im Studienseminar für Berufliche Schulen in Kassel entsprechend zu qualifizieren.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2010 vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilt Referatsleiter Pfarrer Henning, Referat Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit (Tel. 0561/9378-394).

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen Bad Hersfeld

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

An den Beruflichen Schulen Bad Hersfeld werden ca. 1700 Schülerinnen und Schüler von etwa 80 hauptamtlichen Lehrkräften in den Berufsfeldern Metall, Elektrotechnik, Chemie, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Gesundheit und Körperpflege unterrichtet. Neben dem Unterricht in Teilzeitform gibt es unterschiedliche Vollzeitschulformen, in denen verschiedene Abschlüsse erreicht werden können. Die Schule besitzt eine Außenstelle in Philippsthal-Heimboldshausen.

Der Stelleninhaber wird in unterschiedlichen Klassen und Schulformen eingesetzt. Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterricht an Beruflichen Schulen bieten wir die Möglichkeit, sich durch Mitarbeit im Studienseminar für Berufliche Schulen in Kassel entsprechend zu qualifizieren.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2010 vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilt Referatsleiter Pfarrer Henning, Referat Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit (Tel. 0561/9378-394).

Landeskirchliche Pfarrstelle eines katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Im PTI ist ab dem 1.7.2010 eine Katechetische Studienleiterstelle (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) zu besetzen. Mit dieser Studienleiterstelle ist die regionale Studienleitung im Sprengel Waldeck-Marburg bzw. im Schulamtsbezirk Fritzlar verbunden. In diesem Zuständigkeitsgebiet wird sich auch der Dienstsitz befinden.

Zum regionalen Aufgabengebiet gehören:

- die Begleitung und Beratung der Lehrkräfte für Evangelische Religion sowie der Gemeindepfarrer/innen im Bereich Religionsunterricht,
- die Organisation, Planung und Durchführung des regionalen Fortbildungsangebotes für das Zuständigkeitsgebiet ggf. in Absprache mit anderen Institutionen,
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt, den Dekanaten, den Studienseminaren sowie den Schulleitungen im Zuständigkeitsgebiet,

- Kontaktpflege zu den Fachsprechern/innen und Schulen im Zuständigkeitsgebiet,
- Begleitung der regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen.

Weitere Aufgaben sind:

- Mitarbeit im Kollegium des PTI,
- Bereitschaft zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts,
- Offenheit und Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis bzw. pädagogische Praxis,
- gute religionspädagogische Kenntnisse,
- Erfahrungen im Bereich der Lehrer- bzw. Pfarrerfortbildung,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Kooperation mit den Mitarbeitenden des PTI,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit,
- Mobilität innerhalb der Landeskirche.

Die Berufung erfolgt zeitlich befristet.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Heinrich-Wimmer-Straße 4, 34131 Kassel, Tel. 0561/9307-133.

Bewerbungen bis zum 30. April 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Berichtigungen:

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183